



Tarfbereich	Einzelhandel im Saarland	
Tarifvertragsparteien	Landesverband Einzelhandel und Dienstleistung Saarland e. V. und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Landesbezirk Saar sowie der DHV – Die Berufsgewerkschaft Landesverband Rheinland-Pfalz/Saar	
Geltungsbereich	Für alle Beschäftigten in Betrieben des Einzelhandels, einschließlich der Niederlassungen derjenigen Firmen, die ihren Hauptsitz außerhalb des Saarlandes haben.	
Laufzeit des Manteltarifvertrages	gültig ab 01.05.2013 – kündbar zum 30.04.2015	
Laufzeit des Lohn- und Gehaltstarifvertrages	gültig ab 01.04.2021 bis 31.03.2023	
Anzahl der Lohngruppen:	5	
Anzahl der Gehaltsgruppen	7	
Differenzierung der Lohn- und Gehaltsgruppen nach - Lebensalter: - Beschäftigungsdauer:	nein ja	
Bemerkungen:	keine Allgemeinverbindlicherklärung Bitte gesetzlichen Mindestlohn beachten. Dieser beträgt 12,41 €/brutto pro Stunde ab 1.1.2024 und erhöht sich ab 1.1.2025 auf 12,82 €.	
Höhe der Löhne	ab 01.08.2021	ab 01.04.2022
Unterste Lohngruppe ab:	2.189,00 €/brutto	2.226,00 €/brutto
Höchste Lohngruppe ab:	3.781,20 €/brutto	3.846,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung für:	ab 01.08.2021	ab 01.04.2022
- Verkäufer/-innen ab:	1.996,00 €/brutto	1.999,00 €/brutto
- Einzelhandelskaufmann/-frau ab:	2.160,00 €/brutto	2.197,00 €/brutto
Einstiegsentgelt nach der Ausbildung für: - Gewerbliche Arbeitnehmer/-innen	2.448,00 €/brutto	2.490,00 €/brutto
Höhe der Gehälter:	ab 01.08.2021	ab 01.04.2022
Unterste Gehaltsgruppe ab:	1.849,00 €/brutto	1.880,00 €/brutto
Höchste Gehaltsgruppe ab:	4.305,00 €/brutto	4.378,00 €/brutto
Wöchentliche Regelarbeitszeit	37,5 Stunden	



Höhe der monatlichen Ausbildungsvergütung		ab 01.08.2021	ab 01.08.2022
1. Ausbildungsjahr		920,00 €/brutto	950,00 €/brutto
2. Ausbildungsjahr		1.035,00 €/brutto	1.065,00 €/brutto
3. Ausbildungsjahr		1.135,00 €/brutto	1.165,00 €/brutto
4. Ausbildungsjahr		1.215,00 €/brutto	1.245,00 €/brutto
Urlaubsdauer			
		36 Werktage oder 30 Arbeitstage	
zusätzliches Urlaubsgeld			
2017		1.211,50 €/brutto	
2018		1.264,00 €/brutto	
2019		1.289,50 €/brutto	
2020		1.328,00 €/brutto	
2021		1.352,00 €/brutto	
2022		1.392,50 €/brutto	
2023		1.416,00 €/brutto	
Auszubildende erhalten 2/3 des zusätzlichen Urlaubsgeldes.			
Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)			
		Alle Beschäftigte einschließlich der Auszubildenden, die am 1. Dezember mindestens zwölf Monate ununterbrochen dem Betrieb angehört haben, erhalten 62,5 % des Tarifentgelts.	
Vermögenswirksame Leistung			
		Bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von mehr als 6 Monaten erhalten Vollzeitbeschäftigte monatlich 13,29 € und Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis ihrer tatsächlichen Arbeitszeit zur tariflichen Wochenarbeitszeit, mindestens jedoch 6,65 €. Auszubildende erhalten 6,65 €.	
Kündigungsfristen			
		<ul style="list-style-type: none"> - Wird eine Probezeit vereinbart, darf sie 3 Monate nicht überschreiten. Die Kündigungsfrist während der Probezeit beträgt zwei Wochen zum Monatsende. - Die Kündigungsfrist für Beschäftigte beträgt, wenn nichts anderes vereinbart ist, 6 Wochen zum Quartalsende. Wird eine kürzere oder längere Kündigungsfrist vereinbart, muss sie für beide Teile gleich sein. Sie darf nicht weniger als 1 Monat zum Schluss eines Kalendermonats betragen. Ansonsten gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen. 	
Verfallklausel			
		<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle aus dem Tarifvertrag und dem Arbeitsverhältnis entstandenen Ansprüche sind spätestens 6 Monate nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Unter die Verfallklausel fallen nicht solche Ansprüche, die auf eine strafbare oder eine unerlaubte Handlung gestützt werden. Für diese Ansprüche gelten die gesetzlichen Vorschriften. 2. Vorstehende Fristen gelten als Ausschlussfristen. <p>Der Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen erlischt, falls er nicht binnen 6 Monaten nach Fälligkeit beim Arbeitgeber oder dem hierfür zuständigen Vertreter schriftlich geltend gemacht wird. Diese Frist wird durch Urlaub und Krankheit unterbrochen.</p>	